

günstig. Das erklärt sich aus der Zerspaltung der fränkisch-deutschen Monarchie nach dem Ende der karolingischen Zeit und der Verknüpfung der meisten staatlichen Hoheitsrechte mit dem Besitze der größeren Grundeigentümer und Genossenschaften zu einem Inbegriffe wesentlich privatrechtlicher Befugnisse. Diesen das ganze politische Leben Deutschlands während des Mittelalters beherrschenden Entwicklungsgange hat sich auch das brandenburg-preussische Staatswesen auf die Dauer nicht entziehen können, obgleich hier von Anfang an der bewusste Gegensatz zur feudalen und patrimonialen Staatsidee für die Grundlegung des neuen Staates maßgebend war.

Die ursprüngliche Organisation der Marken ließ jedes Amt sowohl am Hofe des Markgrafen wie in der örtlichen Verwaltung des Landes als ein militärisches Kommando erscheinen. Der militärische Gesichtspunkt wog bei jedem Amte so entschieden vor, daß die gerichtlichen, polizeilichen und finanziellen Obliegenheiten der einzelnen Organe dagegen vollständig in den Hintergrund traten und nur als untergeordnetes Mittel zum Zweck in Betracht kamen. In diesem militärischen Kommando ist der staatliche Charakter des Amtes vollkommen ausgeprägt, es ist kein Zweifel, daß alle Beamten nur Organe der Staatsgewalt sind. Die halb und halb privatrechtliche Form der Amtsverleihung als Belehnung, welche im übrigen Deutschland bis gegen Ende des Mittelalters Sitte war, hat in Brandenburg nur in unbedeutendem Maße, z. B. für die Burggrafen- und Schulzenämter, stattgefunden. Im allgemeinen

---

burg 1838; *Vollgraff*, Der Staatsdienst und der preuß. Beamtenstand, Marburg 1851; *v. Seybold*, Das Institut der Aemter, München 1854; *Rehm*, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrechte, gekrönte Preisschrift, in *Hirths Ann.* 1884, S. 565 ff., 1885, S. 65 ff.; *D. Mayer*, Der verwaltungsrechtliche Vertrag im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 3, S. 1 ff.; *v. Rheinbaben*, Die preussischen Disziplinargesetze, 2. Aufl., Berlin 1911.

1) Vgl. *Isaacsohn*, Gesch. des preuß. Beamtentums, 3 Bände, Berlin 1874—84; *Twetten*, Der preussische Beamtenstaat in den Preuß. Jahrb., Bd. 18, S. 1 ff., 109 ff.; *Schmoller*, Der preussische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I. a. a. O., Bd. 26, S. 148 ff., 253 ff., 538 ff.; außerdem die Werke über preussische Geschichte und Rechtsgeschichte überhaupt, besonders *Bornhald*, Preussische Staats- und Rechtsgeschichte, Berlin 1903.